Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 5

Artikel: Das Bankwesen in der UdSSR

Autor: Schmidt, Ernö

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077159

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bankwesen in der UdSSR

Von Ernö Schmidt

Im Kommunismus haben die Banken eine wesentlich andere Funktion als in Ländern mit freier Marktwirtschaft. Die Bankgeschäfte sind in der Sowjetunion staatliches Monopol und die Banken staatliche Kredit- bzw. Finanzorgane, deren Tätigkeit vor allem auf den Aufbau des Kommunismus ausgerichtet ist. Sie sind ferner das wichtigste Organ der sowjetischen Wirtschaftsverwaltung.

In einem Artikel der Moskauer Zeitschrift «Proweschtschenije» (Nr. 1—2) umriss Lenin im Oktober 1917 die zukünftige Tätigkeit der sowjetischen Banken wie folgt:

«Ohne die Grossbanken wäre der Sozialismus nicht zu verwirklichen. Die Grossbanken sind jener ‚Staatsapparat', den wir für die Verwirklichung des Sozialismus brauchen, und den wir vom Kapitalismus fertig übernehmen, wobei unsere Aufgabe hier lediglich darin besteht, das zu entfernen, was diesen ausgezeichneten Apparat *kapitalistisch verunstaltet, ihn noch grösser, noch demokratischer, noch umfassender zu gestalten. Eine einheitliche Staatsbank allergrössten Umfangs, mit Zweigstellen in jedem Amtsbezirk, bei jeder Fabrik — das ist schon zu neun Zehnteln ein sozialistischer Apparat. Das bedeutet eine gesamtstaatliche Buchführung, eine gesamtstaatliche Rechnungsführung über die Produktion und die Verteilung der Produkte, das ist sozusagen eine Art Gerippe der sozialistischen Gesellschaft.*

In diesem Sinne wurden in der Sowjetunion bereits am 27. Dezember 1917 sämtliche Banken verstaatlicht und, soweit es sich um Privatbanken handelte, ihr Vermögen ohne jede Entschädigung konfisziert (Dekret vom 18. Januar 1918).

Die Staatsbank

Die grösste und bedeutendste Bank der UdSSR ist die durch das Dekret vom Oktober 1921 gegründete Staatsbank. Ihre gegenwärtig gültigen Statuten datieren vom 1. Juli 1959 und enthalten die folgenden wichtigeren Bestimmungen:

- Die Staatsbank der UdSSR ist eine zentral geleitete juristische Person, die für die Verbindlichkeiten des Staates nicht haftet, wie auch der Staat für ihre Gestion keine Verantwortung übernimmt.
- Die Staatsbank ist gleichzeitig die Emissionsbank, die Bank für kurzfristige Kreditierungen und das Verrechnungszentrum des Landes. Auf Grund dieser letzteren Funktion obliegt ihr die Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Betrieben, Institutionen und Organisationen.
- Ihr obliegt der Kassendienst der Volkswirtschaft, das heisst, sie verwaltet das Bargeld der Bétriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen und stellt diesen die benötigten Barmittel für die laufenden Zahlungen zur Verfügung.
- Mit Hilfe des monats- und quartalweise aufgestellten Kassenplanes überwacht und regelt die Staatsbank den Geldumlauf des Landes. Der Kassenplan umfasst je Sowjetrepublik die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung und dient als Grundlage für die Lebensmittel- sowie Konsumversorgung der einzelnen Republiken.
- Die Staatsbank ist das oberste Kontrollorgan und überwacht als solches die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit des Landes. In diesem Sinne führt sie eine administrative Funktion aus, denn sie entscheidet letzten Endes auf Grund ihrer Kontrolltätigkeit über die Gewährung von Investitions-, Produktions- und anderen Krediten. Aus diesem Grund unterhält die Staatsbank in den 15 Hauptstädten der einzelnen Sowjetrepubliken, in 150 Gebietszentren und 4048 Ortschaften entsprechende Filialen.

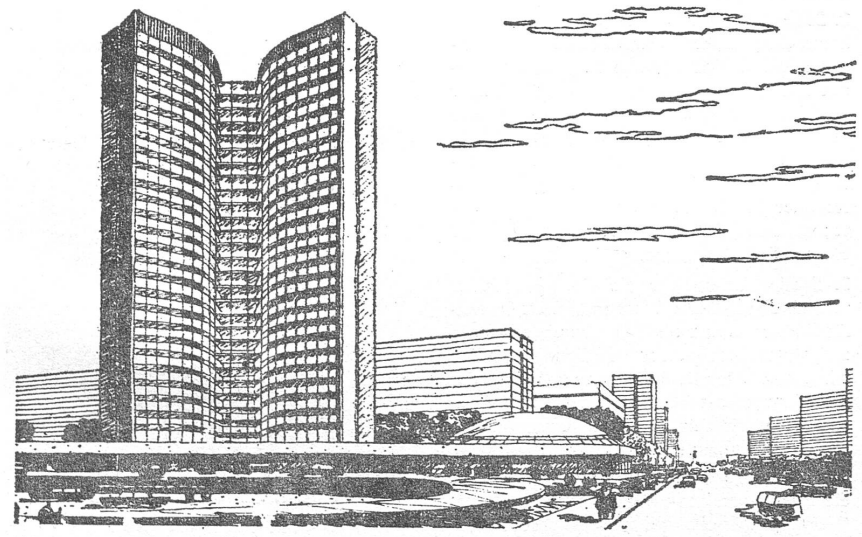

Der Comecon-Gebäudekomplex am Kalinin-Prospekt in Moskau

Der Zins ist nicht mehr des Teufels

In der letzten Zeit spielt in der Anleitungs- und Kontrolltätigkeit der Staatsbank auch die Zinspolitik eine immer grössere Rolle. In der östlichen Fachliteratur wird nämlich der Zins in zunehmendem Masse rehabilitiert und nicht mehr als ein ohne Arbeitsleistung erzieltes Einkommen verdammt. Nach dieser Auffassung wird der Zins der sozialistischen Gesellschaft als «ökonomischer Hebel» oder als «Regulator» eingesetzt und erzeugt folglich keine «Verhältnisse der Ausbeutung», wie es nach dieser Sprachregelung im kapitalistischen System der Fall sei. Deshalb soll auch die Staatsbank ermächtigt werden, von den gut arbeitenden Betrieben kleinere, von jenen dagegen, die sich Verstösse in der Wirtschafts- und Finanztätigkeit zuschulden kommen liessen, höhere Zinssätze zu erheben. Diese dialektische Argumentation im Interesse einer einträglichen staatlichen Zinspolitik wirkt nicht sehr überzeugend. Dies ist auch aus jener Tatsache ersichtlich, dass über dieses Problem laufend neue Artikel veröffentlicht werden, um diese Auslegung der Zinseinkünfte, die sich auch weiterhin nicht aus direkter Arbeit ergeben, rechtfertigen zu können.

Nach sowjetischen Quellen gewährte im Jahre 1964 die Staatsbank für 500 Milliarden Rubel kurzfristige und für 1,5 Milliarden Rubel langfristige Kredite. Die von den Betrieben und anderen wirtschaftlichen Organisationen über die Staatsbank getätigten Zahlungen betrugen rund 850 Milliarden Rubel. Die Niederlassungen, bzw. Filialen der Staatsbank führten im Durchschnitt täglich über 4 Millionen Operationen durch, wozu auch noch 2,3 Millionen Buchungen der Sparkassen hinzugerechnet werden müssen.

Aussenhandelsbank

Die sowjetische Aussenhandelsbank ist eine neuere Gründung, denn ihre Statuten wurden erst am 22. August 1962 vom Ministerrat der UdSSR genehmigt. Sie soll die von den staatlichen Aussenhandelsgesellschaften durchgeführten Import-Export-Geschäfte finanzieren und die damit zusammenhängenden valutarischen Probleme zu lösen. Sie ist ferner auch die zentrale Verrechnungsstelle des Aussenhandels. Ihre näheren Aufgaben werden in den Statuten wie folgt umrissen:

- Die Aussenhandelsbank übernimmt Beträge aller Art in sowjetischer oder ausländischer Währung für Konten und Einlagen sowjetischer Organisationen, Betriebe und Staatsbürger sowie internationaler Organisationen, Banken und Institutionen.
- Sie hat das Recht, bei ausländischen Banken selbst Konten zu eröffnen. Sie über-

nimmt in- und ausländische Inkassoaufträge für Waren und Transportscheine, Schecks aller Art, usw. Sie ist berechtigt, Geldüberweisungen nach dem In- und Ausland zu unternehmen sowie ausländische Kredite aufzunehmen. bzw. nach dem Ausland zu gewähren.

● Die Aussenhandelsbank kauft und verkauft im Auftrag der Staatsbank Valuten, Schecks, Akkreditive, Aktien, Obligationen, usw. Sie hat auch das Recht, mit Gold, Silber oder anderen wertvollen Metallen zu handeln.

● In Zusammenhang mit den fälligen oder ausgefallenen Zahlungen kann die Aussenhandelsbank Zwangsbetreibungen auf die in der Bank befindlichen Mittel oder Waren des Schuldners einleiten.

Die Aussenhandelsbank ist eine Aktiengesellschaft, mit einem Aktienkapital von 300 Millionen Rubel, das auf 6000 Aktien mit einem Nominalwert von je 50 000 Rubel aufgeteilt ist. Es handelt sich um Namensaktien, die sich im Besitze sowjetischer Organisationen, Institutionen, Genossenschaften befinden. Jede Aktie gewährt den Aktionären eine Stimme an der Generalversammlung.

Die Verwaltungsorgane der Bank sind:

a) die Generalversammlung der Aktionäre;

b) der Bankrat;

c) der Verwaltungsrat;

d) die Revisionskommission.

Der **Bankrat** besteht aus 17 für die Dauer von drei Jahren gewählten Personen. Dem **Verwaltungsrat** gehören 7 Mitglieder an, mit einer ebenfalls dreijährigen Amtsdauer.

Die **Revisionskommission** umfasst 5 Personen mit einem dreijährigen Mandat.

Die Aussenhandelsbank ist eine selbständige juristische Person, die nur für ihre eigenen Verpflichtungen, nicht aber für jene des Staates haftet, ebenso wie auch dieser für die Gestionen der Bank keine Verantwortung trägt.

Bankgeheimnis und Dividenden

Laut Statuten garantiert die Bank für das Geheimnis der Operationen, der Verrechnungen und Einlagen ihrer Klienten. Alle Beamten und Würdenträger der Bank sind verpflichtet, dieses Geheimnis zu wahren.

Vom Reingewinn müssen mindestens 50 Prozent für das Reservekapital und die speziellen Fonds abgezweigt werden. Der Rest wird auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung unter den Aktionären verteilt, mit anderen Worten: die kommunistische Bank schüttet Dividenden aus.

Wie aus den Statuten ersichtlich ist, soll die Aussenhandelsbank vor allem den Westhandel der Sowjetunion fördern. Deshalb wählte man auch die Form einer Aktiengesellschaft um schon mit ihrer äusseren Erscheinung auf die «Kapitalisten» beruhigend zu wirken. Für den eigenen Gebrauch dagegen wird die Aktiengesellschaft als solche auch weiterhin verurteilt und im «Oekonomischen Wörterbuch» der Sowjetunion als «eine Herrschaftsform des Monopolkapitals» gebrandmarkt. Deshalb darf man aus der Tatsache, dass in der UdSSR nun Aktiengesellschaften gegründet werden, noch nicht schliessen, dass sich die sowjetische Wirtschaft damit in Richtung der westlichen Institutionen entwickeln würde. Solche Aktiengesellschaften gab es bereits zur Zeit der Neuen Oekonomischen Politik (1921/28), die ebenfalls aus bestimmten Zwecken zugelassen wurden: «Sie dienten vorwiegend dazu, das aus- und inländische Privatkapital unter der Kontrolle des Staates für den Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft des Landes auszunutzen», erklärt das bereits zitierte Oekonomische Wörterbuch. Nachdem sie diese Aufgabe erfüllt hatten, wurden sie kurzerhand verstaatlicht.

Das gleiche kann auch über die Dividenden gesagt werden, die im krassen Widerspruch zu der marxistisch-leninistischen Theorie stehen, da jene die Dividenden als «typischen Fall der Gewinnerzielung ohne persönliche Arbeit in der kapitalistischen Wirtschaft» (Lexikon der DDR, Leipzig 1958) bezeichnet und verurteilt.

Bemerkenswert ist ferner, dass soeben in ihren Statuten eine sowjetische Bank die Wahrung jenes Bankgeheimnisses ausgesprochen hat, das von ihr selbst in verschiedenen Publikationen wiederholt kritisiert wurde. In Anbetracht der unbeschränkten Parteidiktatur kann diese Geheimhaltung nicht besonders ernst genommen werden. Es wäre interessant zu erfahren, wie viel Klienten diese Gelegenheit der Geheimhaltung schon beansprucht haben.

Comecon-Bank

Abschliessend soll auch noch die in Moskau befindliche Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erwähnt werden, die am 1. Januar 1964, mit einem Stammkapital von 300 Millionen Transferrubel, ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Dieses Kapital haben die Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe aufgebracht, deren Vertreter folglich auch in den verschiedenen Organen der Bank eine angemessene Rolle spielen. Sie soll mit Hilfe des zur gleichen Zeit geschaffenen transferablen Rubel den multilateralen Clearingverkehr der Mitgliedstaaten fördern und gleichzeitig auch verschiedene Bankgeschäfte mit dem Westen abwickeln. Wie aus den verschiedenen östlichen Presseberichten hervorgeht, hat sich diese neue Bank nicht besonders bewährt, vor allem was die multilateralen Verrechnungen betrifft.

Auch der Transferrubel hatte keine besondere Anziehungskraft, da die einzelnen Staaten für die harten Valuten der westlichen Länder viel mehr Interesse zeigen. Die Polen versuchten, die Bank zu aktivieren, indem sie die Verrechnungen sukzessive auf Goldzahlungen umlegen wollten. Dieser Vorschlag wurde aber von Moskau glatt abgewiesen, da die Sowjets kein Interesse daran haben, dass die in ihren Wirtschaftbereich eingeschlossenen Staaten über zu viel Gold oder frei konvertierbare Devisen verfügen, um damit Westhandel zu treiben. ■

Briefe

«Gegenseitigkeit bitte!»

(siehe KB, Nr. 4)

Erlauben Sie mir, einige Bemerkungen zu Ihren Ausführungen über die beabsichtigte sowjetische Bankgründung in der Schweiz zu machen.

Sie führen als scheinbar offiziöse Begründung für die beabsichtigte Bankgründung an:

1. Die Absicht, Goldverkäufe abzuwickeln

Die Presse berichtete 1965 mehrfach über Goldverkäufe über Zürich nach London. Es wurde nicht gesagt, dass es sich hierbei um Sowjetverkäufe handelte, doch liegt es nahe, an solche zu denken. Ein regelmässiges Geschäft hat sich aus diesen Goldverkäufen aber nicht entwickelt. Der Grund dafür mag in der Belastung der Verkäufe durch schweizerische Kosten und Spesen liegen, die bei Verkäufen durch die eigene Sowjetbank nicht entstehen. Es sind keine Meldungen über Restriktionen für Verkäufe von Sowjetgold über Paris bekanntgeworden. Ein plausibler Grund für die Gründung einer eigenen schweizerischen Bank für Goldverkäufe liegt also nicht vor.

2. Die Absicht, den Osthandel mit Kredithilfen zu erleichtern.

Der schweizerische Osthandel hat gegenwärtig ein so kleines Volumen, dass eine eigene Bankgründung gar nicht gerechtfertigt wäre; allerdings müsste damit gerechnet werden, dass eine wirksame Kredithilfe aus anderen Ländern sehr grosse Transitgeschäfte anziehen würde. Dann müssten für die Kredithilfen zwei Kreditquellen herangezogen werden: sei es schweizerisches Sparkapital, oder in der Schweiz domiziliertes Fremdkapital. Die Sowjets müssen damit rechnen, dass bei Inanspruchnahme dieser beiden Quellen folgende Argumente an die Oeffentlichkeit gebracht werden: die Sowjets haben die Anleihen der seinerzeitigen Zarenregierungen nicht honoriert; die Sowjets haben die Auslandschweizer für die Enteignung ihres russischen Vermögens nicht entschädigt; die Sowjets haben bis heute mit den USA kein befriedigendes Arrangement bezüglich der amerikanischen Kredite an die Sowjetunion während des Zweiten Weltkrieges getroffen. Diese drei wirtschaftlichen Argumente — von ideologischen, wie «Weltrevolution noch immer im Programm» abgesehen — machen die Kreditwürdigkeit der Sowjets suspekt. Eine Bankgründung zum Zweck, Kredithilfen zu erhalten, hat also keine Grundlage.

Sie halten es für möglich, dass die Bankgründung den Hintergrund haben könnte

3. Vom Bankgeheimnis zu profitieren.

Es ist nicht bekannt, dass irgendein westeuropäisches Land mit freiem Devisenverkehr — mit Ausnahme der Schweiz — die